

1. Anwendungsbereich

1.1 Es gelten stets und ausschließlich die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der A8. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen – insbesondere „Einkaufsbedingungen“ oder „Lieferbedingungen“ des Auftraggebers, selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, soweit diese nicht ausdrücklich und schriftlich im Einzelfall zugestimmt wurde. Insbesondere stellt die vorbehaltlose Ausführung von Verträgen, auch in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Zustimmung zu diesen dar; es gelten auch in diesem Fall ausschließlich die nachfolgenden Regelungen. Die A8 - AGB haben Vorrang vor allen Geschäfts-, Liefer-, Vertrags- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers. Abweichungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

1.2 Ist der Auftraggeber mit Vorstehendem nicht einverstanden, so hat er schriftlich zu widersprechen. Der Widerspruch ist als solcher zu kennzeichnen und uns gegenüber gesondert geltend zu machen. Soweit kein Widerspruch erfolgt, wird die ausschließliche Geltung der nachfolgenden Bedingungen anerkannt. Im Falle eines Widerspruchs behalten wir uns vor, den Abschluss des Geschäftes abzulehnen, ohne dass wir uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art gestellt werden können.

1.3 Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen sowie deren Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1 Sämtliche Angebote von A8 sind unverbindlich und freibleibend. Ein wirksamer Vertrag kommt im Regelfall durch eine verbindliche Auftragsbestätigung der vom Auftraggeber getätigten Bestellung zustande, spätestens jedoch mit vorbehaltloser Empfangnahme der ersten Lieferung oder Leistung durch den Auftraggeber. Unsere AGB gelten auch für künftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen worden ist.

2.2 Bei Bestellungen über das Internet erhält der Auftraggeber nach Eingang der Bestellung in der Regel zunächst eine elektronische Eingangsbestätigung. Diese stellt jedoch noch keine verbindliche Bestätigung des Auftrages dar. Für Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen von Internetbestellungen wahrheitsgemäße Angaben zu seiner Person zu machen. Werden ihm zum Zwecke der Online-registrierung und -bestellung Zugangsdaten und Passwörter übermittelt, so ist er verpflichtet, diese sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen. Bei Pflichtverletzungen haftet er dem Verkäufer gegenüber uneingeschränkt auf Schadensersatz, es sei denn, ihn trifft kein Verschulden an dem Schaden.

3. Angebote

3.1 Die Angebote von A8 sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend, es sei denn, eine Bindung ist ausdrücklich im Angebot vorgesehen. Aufträge, die unter Bezugnahme auf unsere Angebote eingehen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich unserer ausdrücklichen schriftlichen Annahme.

3.2 Die von A8 genannten Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, wenn es nicht ausdrücklich ausgewiesen ist. Sie gelten ab Werk und schließen grundsätzlich Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Solche zusätzlichen Leistungen werden auf Wunsch des Auftraggebers von A8 gegen gesonderte Berechnung der dabei anfallenden Kosten unter Zugrundelegung geschäftstüblicher Sorgfalt - jedoch auf Gefahr des Auftraggebers - erbracht.

3.3 Vom Auftraggeber nachträglich – das heißt, nach Auftragsannahme durch A8 - veranlassende Änderungen des Auftrags werden diesem einschließlich des etwaigen dadurch verursachten Maschinenschlusses berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeaufträgen, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden. Als Änderung eines Auftrages gilt auch jedwede Änderung der kaufmännischen Auftragsdaten (Rechnungsempfänger, Lieferanschrift, Versandart, Zahlungswege o.Ä.).

3.4 Skizzen, Entwürfe, Probestab, Probebrücke, Korrekturabzüge, Proofs, Änderung angelegelter oder Übertragener Daten und Ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, können berechnet, auch wenn kein Auftrag daraus erfolgt.

3.5 A8 ist nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, notwendige Vorarbeiten bzw. Änderungen - insbesondere Arbeiten an den angelieferten oder Übertragenen Daten des Auftraggebers - ohne Rücksprache mit diesem selbstständig auszuführen, wenn dies im wirtschaftlichen Interesse des Auftraggebers liegt oder zur Einhaltung des Fertigstellungstermins des Auftrages beiträgt. Solche Arbeiten werden nach ihrem jeweiligen zeitlichen Aufwand berechnet.

3.6 Bei Storno eines Auftrages nach Erteilung oder mangels Datenanlieferung bis zum vereinbarten Termin, kann A8 eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,- Euro verlangen. Übersteigen die von A8 bereits erbrachten Leistungen diesen Betrag, so wird auf der Grundlage der erbrachten Leistungen abgerechnet.

4. Lieferbedingungen

4.1 Fixtermine für die Auftragsfertigstellung sind nur gültig, wenn sie von A8 schriftlich als Fixtermin (auch „verbindlicher Termin“) bestätigt werden. Fixtermine gelten grundsätzlich ab A8 Standort. Die Nichteinhaltung von Fixterminen berechtigt zum sofortigen kostenfreien Rücktritt vom Auftrag. Bis zu diesem Zeitpunkt vom Auftraggeber bestellte und bereits abgenommene Lieferungen oder Leistungen können von A8 dennoch berechnet werden, es sei denn der Auftraggeber würde durch die Berechnung wirtschaftlich unangemessen benachteiligt. Für Schäden, die dem Auftraggeber oder einem Dritten durch die Nichteinhaltung von Fixterminen entstehen, haftet A8 bis maximal zur Höhe des Auftragswertes. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Ist keine Lieferfrist vereinbart, verpflichten wir uns zur schnellstmöglichen Lieferung.

4.2 Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, druckfertige Daten, Dummies, Genehmigungen, Freigaben und ggf. nach Leistung vereinbarter Anzahlungen.

4.3 Im Falle einer ausdrücklichen und schriftlich zugesicherten Lieferfrist ist diese eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Lieferungsstand unseren Geschäftsbereich verlassen hat.

4.4 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter wegen der Nichteinhaltung von Terminen durch A8 sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Termine für die Auftragsfertigstellung entsprechen dem jeweiligen Planungsstand. Befindet sich A8 mit der zu erbringenden Leistung in Verzug, so kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

4.5 Aufenthalt unseres Einflussbereichs liegende Umstände, welche die Leistungserbringung, die Beschaffung oder den Versand verhindern oder erschweren, z.B. höhere Gewalt, Arbeitskampf, Aufrühr-, behördliche Maßnahmen, Energie- und Werkstoffmangel, Verkehrs- oder Betriebsstörungen, Lieferverzögerungen seitens unserer Lieferanten, wird A8 ausdrücklich für die Zeit des Bestehens dieser Umstände von der Lieferfrist befreit. A8 wird dann den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Werden durch diese Umstände das Lieferdatum bzw. die Lieferung mehr als einen Monat überschritten bzw. aufgehalten, sind beide Teile, ohne dass dem Auftraggeber hieraus Ersatzansprüche erwachsen, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Umstände zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden.

4.6 Mehr- oder Minderlieferungen sind bis zu 10 % gestattet. A8 berechnet die tatsächlich gelieferte Menge. Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, der Auftraggeber würde unangemessen benachteiligt. Für die Erbringung unserer Leistung hergestellte Vorstufen- und Zwischenprodukte und/oder Arbeitsmittel, z. B. Druckvorlagen, Reinzeichnungen, Lithos, Formen, Werkzeuge u. Ä. sowie die hierbei hergestellten Programme, digitalen Daten, Datensätze, Dateien und Datenträger nebst vergleichbaren Medien, bleiben unser Eigentum.

4.7 Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so verliert A8 die Rechte aus § 326 BGB zu. Stattdessen steht A8 aber auch das Recht zu, vom Vertrag nur teilweise zurückzutreten und hinsichtlich des anderen Teiles Schadensersatz zu verlangen.

4.8 Nimmt der Auftraggeber die Lieferung nicht innerhalb angemessener Frist nach Fertigstellungsanzeige bzw. bei avisiertem Versand nicht prompt ab, oder ist ein Versand infolge von Umständen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, längere Zeit unmöglich, dann ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung in Rechnung und Gefahr des Auftraggebers übergeben selbst auf Lager zu nehmen oder bei einem Spediteur einzulagern.

4.9 Vom Auftraggeber beschafftes Material, gleichwie welcher Art, ist A8 frei Haus zu liefern.

4.10 Der Eingang wird bestätigt ohne Übernahme der Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Menge. Bei zur Verfügung stellen des Papiers und Kartons durch den Auftraggeber bleiben das Verpackungsmaterial und die Abfälle durch unvermeidlichen Abgang bei Druckzurichtungen und Fortdruck, durch Beschmitt, Ausstanzen und dergleichen Eigentum von A8.

4.11 Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber. Erfolgt die Lieferung an Dritte zu deren Gunsten oder ist der Empfänger der Lieferung durch die Inbesitznahme und weitere Verwendung der Lieferung in anderer Weise bereichert, so gelten Besteller und Empfänger der Lieferung gemeinschaftlich als Auftraggeber. Mit der Erteilung eines solchen Auftrages versichert der Besteller stillschweigend, dass das Einverständnis des Leistungsempfängers hierfür vorliegt.

4.12 Bei Bestellungen auf Rechnung Dritter – unabhängig davon ob im eigenen oder fremden Namen - gelten Besteller und Rechnungsempfänger gemeinschaftlich als Auftraggeber. Eine spätere Rechnungsänderung nach bereits erfolgter Fakturierung auf Wunsch des Bestellers auf einen anderen Rechnungsempfänger bedeutet den stillschweigenden Schuldbeitritt dieses Rechnungsempfängers im Sinne des oben genannten.

Mit der Erteilung eines solchen Auftrages versichert der Besteller stillschweigend, dass das Einverständnis des Rechnungsempfängers hierfür vorliegt.

4.13 Verpackung aus Papier oder Papppe wird in den Selbstkosten zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet und nicht zurückgenommen.

4.14 ist berechtigt, die erbrachten Leistungen für den Auftraggeber für Referenznachweise und Eigenwerbung durch Benennung und Abbildung zu verwenden.

5. Gefahrenübergang

5.1 Der Versand der Ware erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers an die von ihm im Rahmen der Bestellung angegebene Lieferanschrift. Dies gilt auch, wenn A8 im Auftrag des Auftraggebers den Versand veranlasst hat.

5.2 Die Gefahrenübergang geht spätestens mit der Aufgabe bei dem Zusteller oder Übergabe an den Frachtführer auf den Kunden über. Dies gilt nicht für Verbrauchsgüterkäufe; dort bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

5.3 Die Auslieferung der Ware erfolgt grundsätzlich unversichert. Wird in Absprache mit dem Kunden eine Versand- oder Transportversicherung vereinbart, trägt der Kunde die damit verbundenen Kosten. Ansprüche wegen verspäteter postalischer oder sonstigen Zustellung sind ausgeschlossen.

6. Mängelrügen

6.1 Angeforderte Druckerzeugnisse oder Waren sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet seiner nachfolgend beschriebenen Rechte entgegenzunehmen.

6.2 Beanstandungen jeglicher Art sind nur innerhalb 10 Tage nach Empfang der Ware zulässig. Die Pflicht des Auftraggebers zur Untersuchung der gelieferten Waren besteht auch, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Es kann nur Minderung, nicht aber Wandlung oder Schadensersatz verlangt werden. A8 hat das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

6.3 Geringfügige Abweichungen vom Original gelten auch bei farblichen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren nicht als Grund für eine Mängelrüge. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen Ausdruck und Aufdruckdruck sowie zwischen verschiedenen Druckverfahren (Digital- und Offsetdruck).

6.4 Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung den Auftraggeber unangemessen benachteiligt.

6.5 Bei berechtigten Mängelrügen haben wir nach unserer Wahl unter Ausschluss weiterer Ansprüche das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist. Bei Fehlschlag der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Wandlung oder Minderung verlangen.

6.6 Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Mängelrügen (innen 10 Tage) sind Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche ausgeschlossen.

6.7 Versteckte Mängel, die nach unverzüglicher Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur dann gegen A8 geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von 2 Monaten, nachdem die Erzeugnisse A8 verlassen hat, bei uns eintrifft.

6.8 Abweichungen in der Beschaffenheit des von A8 beschafften Papiers, Kartons und sonstigen Materialien können nicht beanstandet werden, soweit sie in den Lieferungsbedingungen der Druck-, Papier- und Pappindustrie oder der sonst zuständigen Lieferindustrie, die auf Anforderung dem Auftraggeber zur Verfügung stehen, für zulässig erklärt sind oder soweit sie auf durch die Drucktechnik bedingten Unterschiede zwischen Ausland und Auflage beruhen.

6.9 Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichungen der Farben und Bronzen sowie für die Beschaffenheit von Gummiierung, Lackierung, Imprägnierung usw. haftet der Lieferant nur insoweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren.

7. Eigentums- und Urheberrechtsrechte

7.1 Soweit der Auftraggeber Verbraucher ist, bleiben alle gelieferten Druckerzeugnisse und Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von A8.

7.2 Ist der Kunde Unternehmer, so bleiben alle gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller bestehenden und künftigen Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung Eigentum von A8. Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sowie ihre Verarbeitung, Vermischung und sonstige Verwertung ist ihm nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Die daraus entstehenden Forderungen tritt er bereits im Voraus an A8 ab, welcher die Abtretung annimmt. Der Auftraggeber darf die abgetretenen Forderungen nicht in ein Kontokorrentverhältnis einstellen. Er ist jedoch bis zum jederzeit zulässigen Widerruf von A8 berechtigt, die Forderungen für A8 einzusetzen. Ungeachtet des Widerrufs erlischt das Recht zur Verwendung der Vorbehaltsware und das Einziehungsrecht des Auftraggebers automatisch, wenn dieser seine Zahlungen eingestellt hat oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird. Von dem Auftraggeber im Wege dieser Einziehungsermächtigung eingezogene Beträge sind unverzüglich an A8 weiterzuleiten. Auf Verlangen von A8 hat der Auftraggeber sämtliche abgetretenen Forderungen zu benennen und den Schuldner gegenüber die Abtretung offen zu legen. Im Verzugsfall ist A8 ungeachtet dessen berechtigt, die Abtretung auch selbst gegenüber den Schuldner anzuzeigen und diese zur unmittelbaren Zahlung an ihn aufzufordern.

7.3 Eine Verpändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware (Druck- und Medierzeugnisse) ist für die Dauer des Vorbehalts ausgeschlossen. Beeinträchtigungen durch Dritte, insbesondere im Wege der Zwangsvollstreckung, hat der Auftraggeber A8 unverzüglich unter Vorlage aller für die Rechtsverfolgung maßgeblichen Unterlagen und Informationen anzuzeigen und den Dritten auf das Bestehen des Eigentumsvorbehalts hinzuweisen.

7.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich während der Dauer des Eigentumsvorbehalts zur ordnungsgemäßen Sicherung und Pflege der Vorbehaltsware (Druck- und Medierzeugnisse).

7.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir auch zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Verbraucher-Kreditgesetz Anwendung findet.

7.6 A8 ist berechtigt, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen und Gegenstände bis zur vollständigen Begleichung der geschuldeten Zahlungen zurückzubehalten.

7.7 Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller Druck- und Medierzeugnisse ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt werden. Der Auftraggeber stellt A8 hiermit unwiderruflich von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei.

8. Zahlungenbedingungen

8.1 Zahlungen sind spätestens mit Teil- oder Gesamtlieferung der Leistung bzw. Druck- und Medierzeugnisse und Rechnungstellung fällig, und ist, soweit sich aus der Rechnung nichts anderes ergibt, sofort und ohne Abzug zu begleichen.

8.2 Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an uns oder an von uns ausdrücklich mit schriftlicher Inkasso-Vollmacht versehene Personen geleistet werden. Die Zahlung hat ohne Kontobabzug zu erfolgen. Skonto muss ausdrücklich auf der Höhe nach vereinbart sein. Sein Abzug ist nur berechtigt, wenn alle bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Rechnungen spätestens gleichzeitig beglichen werden. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Verpackung, Versicherung, Zölle, Steuern oder sonstige Versandkosten.

8.3 Bei Zahlungsverzug (gemäß § 284 Abs. 3 BGB, 30 Tage nach Zugang unserer Rechnung) sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 09.06.1998 zu berechnen. Weitergehende Rechte bleiben ausdrücklich vorbehalten. Diskontfähige Wechsel sowie Schecks nehmen wir auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung erfüllungshalber herein. Gutschriften über Wechsel oder Schecks erfolgen stets vorbehaltlich des Engagements mit Wertstellung des für unsere Bank maßgeblichen Tages, an dem wir über die Gegenwert endgültig verfügen können. Im Falle der Annahme von Wechseln gehen Diskont- und Einzugsspesen zu Lasten des Auftraggebers und sind ebenso wie Verzugszinsen sofort in bar fällig. Für rechtzeitige Vorlage und Protest übernehmen wir keine Haftung. Bei Akkreditiven trägt der Auftraggeber alle anfallenden Spesen und Kosten. Die Kosten sind sofort in bar fällig.

Ein Recht des Auftraggebers zur Aufrechnung besteht nur dann, wenn die von ihm gegenüber A8 erhobene Forderung unstrittig und rechtskräftig festgestellt ist. Zurückbehaltungsrechte kann der Auftraggeber nur gegenüber Ansprüchen geltend machen, die aus demselben Vertragsverhältnis wie das von ihm behauptete Recht herrühren.

8.4 A8 behält sich in Einzelfällen vor, unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen Bonitätsauskünfte zur Person des Auftraggebers einzuholen und die Zahlungsmöglichkeiten zur Absicherung seines Risikos auf eine bestimmte Zahlungsart zu beschränken. Bei Erstbestellungen sind grundsätzlich Vorauszahlungen von mindestens 30 % zu leisten. A8 ist weiterhin berechtigt, bei Aufträgen über 2000 Euro netto auch angemessene Anzahlungen zu verlangen.

8.5 Die rechtswirksame Abtretung von Ansprüchen des Auftraggebers gegenüber A8 bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch A8.

8.6 Eigentum, Nutzungs- und Verwertungsrechte an unseren Leistungen gehen bestimmungsgemäß erst nach vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung auf den Auftraggeber über.

8.7 Liegt bei Fertigstellung oder nach Eintreten der Abnahmeverpflichtung keine Versandverfügung des Auftraggebers vor oder wird die Ware bei dem Lieferanten eingelagert, so wird die Rechnung unter dem Datum der Fertigstellung der Ware ausfertigt.

8.8 Bei Bereitstellung größerer Papier oder besonderer Materialien ist A8 berechtigt, hierfür sofortige Zahlung zu verlangen. Dem Auftraggeber steht wegen etwaiger eigener Ansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ein Zurückbehaltungs- oder Aufwandsrecht nicht zu. Bei Banküberweisungen und Schecks gilt der Tag, an dem die Gutschriftanzeige bei A8 eingeht, als Zahlungseingang. Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt oder gerät er mit einer Zahlung in Verzug, so steht A8 das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen. Des Weiteren ist A8 berechtigt, die Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen des Auftraggebers einzustellen.

8.9 An allen vom Auftraggeber übergebenen Rohmaterialien jeder Art ist hinsichtlich sämtlicher Forderungen seitens A8 mit der Übergabe ein Pfandrecht bestellt.

9. Originale Korrekturen, Produktionsdaten

9.1 Zulieferungen aller Art (Papier, Druckplatten, Farben, Reinzeichnungen, Proofs, Schilder, Textilien etc.) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten - dies gilt auch für Datenräger und Übertragene Daten - unterliegen keiner Prüfungspflicht auf Eigenschaften oder Beschaffenheit seitens A8. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige Zulieferungen oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. A8 ist berechtigt aber nicht verpflichtet Kopien anzufertigen.

9.2 A8 übernimmt keine Haftung von abhanden gekommen oder beschädigten Originaldaten und -unterlagen oder Unikate (Filme, Reinzeichnungen o. Ä.). Der Auftraggeber ist verpflichtet bei Originaldaten, Unikaten o. Ä. Sicherheitskopien zu erstellen oder uns Duplikate zur Verfügung zu stellen. Jegliche Haftung oder Schadensersatz wird diesbezüglich ausgeschlossen. Abzüge (Kopien, Laserdrucke, Andrucke), Filme, Reinzeichnungen o. Ä. sind vom Auftraggeber auf Fehler zu überprüfen und für druckfertig zu erklären (Druckfreigabe) Durch uns verschuldete Fehler werden unverzüglich und kostenlos berichtet. Eventuelle Korrekturen hat der Auftraggeber vor der Weiterverwendung erneut auf Fehler zu überprüfen. Wir hafte nach Druckfreigabe nicht für die vom Auftraggeber übersehenen Fehler. Die Kosten für Besteller- und Autorenkorrekturen können dem Auftraggeber berechnet werden.

9.3 Es besteht die Pflicht des Auftraggebers, unsere Lieferungen vor einer Weiterverwendung oder Weiterverarbeitung durch ihn zu überprüfen, auch wenn ihm vorher Korrekturen zugesandt worden sind. Druckdaten, Maschinenplatten, kopierfähige Filme u. Ä. sind vom Auftraggeber vor einer Weiterverarbeitung durch ihn auf Vollständigkeit, Maßgenauigkeit, Standrichtigkeit, Dichte und auf einwandfreie Beschaffenheit zur Weiterverarbeitung zu überprüfen.

9.4 Wir übernehmen keine Haftung, wenn Reinzeichnungen, Filme, digitale Daten o. Ä. mit Satzfehlern oder anderen Mängeln für Inserate, Aufdruckendruck usw. weiterverwendet werden, selbst wenn vom Auftraggeber Schadensersatz von dritter Seite verlangt wird.

9.5 Hat der Auftraggeber auch auf Nachfrage keinen Ausdruck der Druckdaten zur Verfügung gestellt und auch keinen durch A8 erstellten Probeindruck oder Ausdruck abgeben, so ist A8 von jeglicher Haftung frei. Reklamationen, egal welcher Art, werden in diesem Falle grundsätzlich nicht anerkannt.

9.6 Den Aufträgen ist grundsätzlich ein Ausdruck beizufügen bzw. per Fax oder E-Mail mit Bestellvordruck zu übermitteln. Ausdrücke oder Proofs des Auftraggebers dienen lediglich der Prüfung der von ihm zur Verfügung gestellten Druckdaten, haben jedoch für den Druck keine Verbindlichkeit. Proofs werden nur als verbindlich anerkannt, wenn sie von uns erstellt wurden.

9.7 Wenn die dem Lieferanten übergebenen Manuskripte, Originale und Papiere, zur Aufarbeitung übergebener Stahsatz, lagern Druckschaden oder sonstige eingebrachte Schäden gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr versichert werden sollen, hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen. Andernfalls kann nur eigenübliche Sorgfalt verlangt werden.

10. Haftung

10.1 A8 übernimmt keine Haftung für die sachliche Richtigkeit und die rechtliche Zulässigkeit auftragsgemäß erbrachten Leistungen.

10.2 Schadenersatzansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht wird. Eine Haftung für Mangelforderungen sowie entgangenen Gewinn/Produktionsausfall ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Die Beschränkung der Haftung gilt im gleichen Umfang für unsere Erfüllungs- und Verlichtungsgeschäften.

10.3 Bei begründeten Schadenersatzansprüchen des Auftraggebers ist unsere Haftung der Höhe nach auf die Vertragssumme des entsprechenden Geschäftes beschränkt.

Wir verwarfen die uns vom Auftraggeber zur Durchführung des Auftrags überlassenen Unterlagen unter Beachtung der eigenüblichen Sorgfalt. Wir sind berechtigt, derartige Unterlagen drei Monate nach Beendigung des Auftrags zu vernichten, es sei denn, der Auftraggeber hat sich bei Übergabe schriftlich die Rücknahme vorbehalten.

10.4 Für Schäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung von A8 ausgeschlossen.

10.5 Soweit nach den vorstehenden Regelungen eine Haftung von A8 für grob fahrlässige Pflichtverletzung oder für die schuldhaftige Verletzung von Kardinalpflichten besteht, ist die Ersatzpflicht auf typischerweise entstehende, vorhersehbare Schäden begrenzt. Dies gilt auch und im Besonderen für entgangenen Gewinn.

10.6 Soweit nach den vorstehenden Regelungen eine Haftung von A8 ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies grundsätzlich auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

Soweit bestimmte Sonderarbeiten, wie z. B. Spezialarbeiten aus Kunststoff, besondere Hefungen, auch Spiralheftung, Cello, Lackieren, Gummiern, Imprägnieren usw., durch eine dritte Firma ausgeführt werden, gelten die Lieferungsbedingungen der einschlägigen Branche, die auf Anforderung dem Auftraggeber zur Verfügung stehen.

10.7 Für Verschulden des Personals wird auch innerhalb von Verträgen nur nach § 313 BGB gehaftet.

11. Datenübermittlung, Datenschutz

11.1 Der Auftraggeber hat vor einer digitalen Übermittlung von Druckdaten dafür Sorge zu tragen, dass die übermittelten Dateien frei von evtl. Computerviren sind. Entdeckt die A8 auf einer ihm übermittelten Datei Computerviren, wird diese Datei sofort gelöscht, ohne dass der Kunde hieraus Ansprüche geltend machen könnte. A8 behält sich zudem vor, den Auftraggeber auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, wenn durch solche durch den Auftraggeber infiltrierten Computerviren A8 Schäden entstanden sind.

11.2 Die durch A8 für die Geschäftsbwicklung vom Auftraggeber erhobenen Daten werden zum Zwecke der Abwicklung der Bestellung nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt. Auf eine Verwendung der Kundendaten gemäß Ziffer 8.4 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen wird an dieser Stelle nochmals gesondert hingewiesen.

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1 Auf sämtliche Rechtsverhältnisse, die von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen erfasst werden, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1988 (UN-Kaufrecht, CISG) ist ausgeschlossen.

12.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Berlin. A8 ist jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.

13. Salvatorische Klausel

13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon der Bestand und die Gültigkeit des Rechtsverhältnisses und der übrigen Bestimmungen vorliegender allgemeiner Geschäftsbedingungen grundsätzlich nicht berührt. Gleiches gilt für anderweitige einzelne vertragliche Bestimmungen.

13.2 Für vorgenannte Fälle verpflichten sich die Parteien, anstelle jeder einzelnen unwirksamen Regelung solche zu vereinbaren, die, sofern rechtlich möglich, den mit den unwirksamen Regelungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der im bestehenden Rechtsverhältnis zum Ausdruck gekommenen Interessen am nächsten kommt. Nur sofern eine Anpassung rechtlich nicht möglich ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.